
Berufliche Mobilität und sozialversicherungsrechtliche Unterstellungsfragen



Christoph Nef
lic. oec. HSG/dipl.
Steuerexperte
Partner bei Tax Advisors & Associates AG
christoph.nef@taxadvisors.ch



Aurel Ritz
lic. iur./Rechtsanwalt
Tax Consultant bei Tax Advisors & Associates AG
aurel.ritz@taxadvisors.ch

Teil 1

I Einleitung

Die berufliche Mobilität der Arbeitskräfte ist für die Schweiz aufgrund ihrer Grösse und ihrer international ausgerichteten Wirtschaft von grosser Bedeutung. Zahlreiche Arbeitskräfte in der Schweiz haben ihr Heimatland verlassen, um hier für kurze oder längere Zeit zu arbeiten. Umgekehrt üben auch viele Schweizer¹ zeitlich befristet Tätigkeiten im Ausland aus. Oftmals werden die internationalen Arbeitskräfte von ihren Familienangehörigen begleitet.

Mit der Mobilität der Arbeitskräfte stellen sich auch Fragen der sozialen Sicherheit. Der Versicherungsschutz soll bei arbeitsbedingten Auslandaufenthalten möglichst lückenlos und gleichwertig gewährleistet sein. Weil die Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit ausländischen Staaten abgeschlossen hat, die Sozialversicherungen nicht zum Gegenstand haben, lohnt es sich für die Betroffenen und deren Berater, die Sozialversicherungen rechtzeitig in die Planung eines Auslandaufenthaltes mit einzubeziehen. Denn das Netz an Vereinbarungen der Schweiz über soziale Sicherheit² ist weit weniger umfassend als das-

jenige an Doppelbesteuerungsabkommen und die Regeln der Versicherungsunterstellung weichen teilweise von den internationalen Besteuerungsregeln unter den Doppelbesteuerungsabkommen ab. Mit einer sorgfältigen Planung können unliebsame Überraschungen und unnötiger Aufwand vermieden werden. Zudem bestehen gewisse Optimierungsmöglichkeiten, da die Sozialversicherungssysteme der einzelnen Länder unterschiedlich ausgestaltet sind und je nach anwendbarem Sozialversicherungsrecht erhebliche Beitragsbelastungen anfallen können.

Der vorliegende Aufsatz soll aufzeigen, welchem Sozialversicherungssystem international Erwerbstätige und deren Familienangehörige in den häufigsten Konstellationen unterliegen und welche Möglichkeiten bestehen, um bei Bedarf in der Schweiz auf freiwilliger Basis versichert sein zu können. Die Ausführungen beschränken sich auf die Alters- und Hinterlassenvorsorge (AHV und berufliche Vorsorge) und handeln nur von den Beiträgen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der schweizerischen AHV, welche einen bedeutenden Einfluss auf andere Sozialversicherungszweige hat³.

2 Versicherungsunterstellung

Die Versicherungsunterstellung von international tätigen Personen mit Bezug zur Schweiz bestimmt sich entweder nach dem Freizügigkeitsabkommen (nachfolgend: Abkommen mit der EU), dem EFTA-Übereinkommen, einem Sozialversicherungsabkommen oder nach dem AHVG.

Die Abkommen über soziale Sicherheit regeln, welchem Versicherungssystem eine erwerbstätige Person unterstellt ist. Die Beitragserhebung erfolgt dann nach dem für anwendbar erklärten nationalen Recht.

- ¹ Der Einfachheit halber wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.
- ² Freizügigkeitsabkommen, EFTA-Übereinkommen sowie Sozialversicherungsabkommen mit einzelnen Staaten.
- ³ Die AHV-rechtlichen Begriffe der unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit gelten auch bei der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung, in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, in der beruflichen Vorsorge, bei den Familienzulagen und in der obligatorischen Unfallversicherung.
- ⁴ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10).
- ⁵ Abkommen vom 2. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681). EU-Mitgliedstaaten sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Das FZA ist per 1. April 2006 im Rahmen der sogenannten «EU-Osterweiterung» auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) und per 1. Juni 2009 auf Bulgarien und Rumänien ausgedehnt worden.

Inhaltsübersicht

Teil 1

1 Einleitung

2 Versicherungsunterstellung

- 2.1 Abkommen mit der EU und EFTA-Übereinkommen
- 2.2 Sozialversicherungsabkommen
- 2.3 Landesrecht
- 2.4 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz, in Vertrags- und in Nichtvertragsstaaten

3 Beitragssentrichtung

- 3.1 Abkommen mit der EU und EFTA-Übereinkommen
- 3.2 Sozialversicherungsabkommen
- 3.3 Landesrecht

Teil 2 erscheint in der «Steuer Revue» Nr. 10/2011

4 Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung in der Schweiz für Erwerbstätige im Ausland und deren Familienangehörige

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Weiterführung der und Beitritt zur obligatorischen Versicherung für Erwerbstätige im Ausland und deren Familienangehörige
- 4.3 Beitritt zur freiwilligen Versicherung
- 4.4 Freiwillige berufliche Vorsorge

5 Einzelfragen

- 5.1 Grenzgänger
- 5.2 Verwaltungsratstätigkeit für eine Schweizer Gesellschaft
- 5.3 GmbH & Co. KG und Limited Partnership
- 5.4 Zeitlich nicht auf verschiedene Staaten aufteilbare Erwerbstätigkeit

6 Ausblick

- 6.1 Übernahme der neuen EU-Verordnungen
- 6.2 Neue Sozialversicherungsabkommen

2.1 Abkommen mit der EU und EFTA-Übereinkommen

Am 1. Juni 2002 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz in Kraft getreten⁵. Damit soll

der freie Personenverkehr, wie er innerhalb der EU existiert, schrittweise im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz eingeführt werden. Gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen gelten zwischen den Mitgliedstaaten der EU einerseits und der Schweiz andererseits im Bereich der sozialen Sicherheit die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁶ und die Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72⁷. Diese Verordnungen kommen aufgrund des revidierten EFTA-Übereinkommens⁸ auch im Verhältnis zwischen der Schweiz sowie Island, Norwegen und Liechtenstein zur Anwendung⁹. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (zusammen mit der Durchführungsverordnung [EWG] Nr. 574/72) schafft keine einheitliche Sozialrechtsordnung. Sie bezweckt auch nicht die Harmonisierung, sondern die Koordinierung der einzelnen staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit. Damit soll verhindert werden, dass die Personalfreizügigkeit durch drohende Versicherungslücken oder Doppelunterstellungen erschwert wird. Die Vertragsstaaten können demnach ihre Sozialversicherungssysteme grundsätzlich frei ausgestalten, insbesondere dürfen sie im Rahmen des Koordinationsrechts den Anschluss an ihr nationales System, die Beitragszahlung (Bemessungsgrundlage, Beitragssatz und -höhe) und die Leistungsausrichtung selber festlegen¹⁰.

2.1.1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abgedeckt sind diejenigen Sozialversicherungszweige, welche Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, bei Invalidität, bei Alter, für Hinterlassene, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bei Arbeitslosigkeit sowie an Familien vorsehen¹¹. Die Leistungen der schweizerischen AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge stellen Leistungen bei Alter und an Hin-

terlassene im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 dar und sind deshalb von deren Anwendungsbereich erfasst.

Im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU- bzw. EFTA-Staaten ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nur auf Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU- bzw. EFTA-Landes anwendbar, nicht jedoch auf Drittstaatsangehörige. Sie gilt für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende sowie für Studierende, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten, sowie – in Bezug auf gewisse Leistungen – für deren Familienangehörige und Hinterbliebene¹².

2.1.2 Unterstellungsregeln

2.1.2.1 Ausschliesslichkeitsprinzip

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geht vom Grundsatz der Unterstellung unter das Sozial-

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1).

⁷ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11).

⁸ Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen, SR 0.632.31).

⁹ Art. 21 EFTA-Übereinkommen und Anlage 2 zu Anhang K.

¹⁰ Edgar Imhof, FZA/EFTA-Übereinkommen und soziale Sicherheit, in: Jusletter vom 23. Oktober 2006, Rz 5; Stephan Cueni/Kati Fréchelin, Freizügigkeit und Sozialversicherungen: Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU, CHSS 2/2010, S. 57 f.

versicherungssystem bloss eines Staates aus, auch wenn eine Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ausgeübt wird¹³. Das Ausschliesslichkeitsprinzip hat zur Folge, dass die Sozialversicherungsbeiträge nach den Bestimmungen desjenigen Staates, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind¹⁴, auch dann auf dem gesamten in allen Tätigkeitsstaaten erzielten Einkommen erhoben werden darf, wenn auf dem in einem dieser Staaten erzielten Einkommen nach dessen nationalem Recht keine Beiträge geschuldet wären¹⁵.

Die Unterstellungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 knüpfen an die Ausübung von unselbständigen und/oder selbständigen Erwerbstätigkeiten an. Der Qualifikation einer Tätigkeit kommt deshalb massgebende Bedeutung zu. Diese erfolgt jeweils nach den

internrechtlichen Regeln desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird¹⁶. So bestimmt sich beispielsweise bei einem deutschen Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, der zudem Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft ist, das Statut der Aufsichtsratstätigkeit nach deutschem Recht und dasjenige der Verwaltungsratstätigkeit nach schweizerischem Recht. Nach erfolgter Qualifikation kann anhand der Unterstellungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt werden, welche Rechtsvorschriften in einem konkreten Einzelfall anwendbar sind.

2.1.2.2 Erwerbsortprinzip

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die nur in einem Staat tätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Staates (**Erwerbsortprinzip**). Nicht massgebend ist, wo sie wohnen oder wo sich der Sitz des Arbeitgebers befindet¹⁷.

2.1.2.3 Entsendung

Eine Ausnahme vom Erwerbsortprinzip stellt die Entsendung dar. Um bei einer blos vorübergehenden Tätigkeit in einem anderen Staat kurzfristige Unterbrechungen in der Versicherungskarriere zu vermeiden, können **Arbeitnehmer** ihrem bisherigen Sozialversicherungssystem unterstellt bleiben¹⁸. Voraussetzung dazu ist, dass während der gesamten Dauer der Entsendung eine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber (welcher ihn entsendet) besteht. Nur dem entsendenden Arbeitgeber, nicht aber dem Einsatzbetrieb darf das Recht zustehen, das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Dass der Lohn direkt durch den Arbeitgeber ausbezahlt wird, ist nicht erforderlich¹⁹. Weiter muss der Arbeitnehmer im Ursprungsland bereits versichert gewesen sein (z. B. aufgrund einer produktiven

¹¹ Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

¹² Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

¹³ Darin besteht der Hauptunterschied zu den Sozialversicherungsabkommen mit einzelnen Staaten (und auch den Doppelbesteuerungsabkommen), welche grundsätzlich eine anteilmässige Unterstellung in beiden Staaten vorsehen.

¹⁴ Siehe dazu Ziffer 2.1.2.2 ff.

¹⁵ Urteil des Bundesgerichts 9C_33/2009 vom 2. September 2009, Erw. 3.

¹⁶ Rz 2013 der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP), abrufbar unter www.bsv.admin.ch/Vollzug (AHV/Grundlagen AHV/Weisungen Beiträge).

¹⁷ Art. 13 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Vorbehalten bleiben spezielle Unterstellungsregeln für Arbeitnehmer von internationalen Strassen-, Schienen- und Luftransportunternehmen, von Seeleuten, für das Personal mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten sowie für internationale Beamte (s. dazu Rz 3001 ff. WVP).

¹⁸ Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

¹⁹ Merkblatt «Soziale Sicherheit für Entsandte – EU/EFTA» des Bundesamtes für Sozialversicherungen, S. 4, abrufbar unter www.bsv.admin.ch/Vollzug (International/Andere Dokumente).

Arbeitsleistung) und es muss beabsichtigt sein, dass er auch nach der Entsendung weiterhin für denselben Arbeitgeber tätig sein wird. Arbeitnehmer, die einzigt zum Zweck der Entsendung eingestellt werden, können deshalb nicht entsendet werden. So hat das Bundesgericht in einem Fall eines Arbeitnehmers, der von einem Schweizer Unternehmen im Ausland rekrutiert und nach zweitägigen Instruktionen in der Schweiz im Ausland eingesetzt worden ist, entschieden, dass die Voraussetzungen für eine Entsendung nicht erfüllt sind²⁰.

Selbständigerwerbende können sich selber in einen anderen Staat entsenden und damit den bisherigen Rechtsvorschriften zeitlich befristet unterstellt bleiben²¹. Nicht vorausgesetzt ist, dass sie dort eine gleichartige Tätigkeit ausüben.

²⁰ BGE 134 V 428.

²¹ Art. 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

²² Art. 14 Abs. 1 und Art. 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

²³ Ein Antragsformular kann unter www.bsv.admin.ch Vollzug (International/Formulare/Andere Vertragsstaaten) heruntergeladen werden. Merkblatt «Soziale Sicherheit für Entsandte – EU/EFTA» des Bundesamtes für Sozialversicherungen, S. 6.

²⁵ BGE 134 V 428 S. 433 Erw. 4.

²⁶ Die Formulare E 101 und E 102 sowie ein Antragsformular für die Ausstellung einer Entsendebescheinigung sind abrufbar unter www.bsv.admin.ch Vollzug (International/Formulare/CH-EU/EFTA).

²⁷ Der Ehegatte, nicht jedoch die Kinder, kann der obligatorischen Versicherung beitreten (s. Ziffer 4.2.3).

²⁸ Merkblatt «Soziale Sicherheit für Entsandte – EU/EFTA» des Bundesamtes für Sozialversicherungen, S. 9.

²⁹ Merkblatt «Soziale Sicherheit für Entsandte – EU/EFTA» des Bundesamtes für Sozialversicherungen, S. 9.

³⁰ Art. 14 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

³¹ Art. 14a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

³² Das Formular E 101 bescheinigt die anwendbaren Rechtsvorschriften nicht nur bei Entsendungen, sondern auch bei Ausnahmevereinbarungen und gleichzeitigen Tätigkeiten in mehreren Staaten.

³³ Art. 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ermöglicht eine Entsendung für eine Dauer von 12 Monaten, die um maximal 12 weitere Monate verlängert werden kann²². Zeichnet sich ab, dass der Auslandeinsatz länger als 24 Monate dauert oder steht dies bereits zu Beginn des Auslandeinsatzes fest, kann bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Entsendeverlängerung (Abschluss einer Ausnahmevereinbarung) gestellt werden²³. In der Schweiz ist der Antrag beim Bundesamt für Sozialversicherungen einzureichen. Dieses schliesst solche Vereinbarungen praxisgemäß nur ab, wenn die Entsendung insgesamt nicht länger als 5 bis 6 Jahre dauert²⁴.

Sind die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt, stellt die zuständige Behörde dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie dem Selbständigerwerbenden auf Antrag ein Formular E 101 aus, welches der zuständigen Behörde im Tätigkeitsstaat vorgelegt werden kann. Damit wird bescheinigt, dass die Rechtsvorschriften des Ursprungslandes weiterhin anwendbar sind. Das Formular E 101 ist jedoch nicht konstitutiv, sondern es wirkt bloss deklaratorisch²⁵. Es kann deshalb auch erst nach Beginn der Tätigkeit im Ausland eingeholt werden. Um die Entsendung um maximal weitere 12 Monate zu verlängern, ist das Formular E 102 auszufüllen und der zuständigen Behörde im Tätigkeitsstaat vor Ablauf der einjährigen Entsendedauer zur Prüfung und Genehmigung einzureichen²⁶. In der Schweiz ist die AHV-Ausgleichskasse für die Ausstellung und Entgegennahme des Formulars E 101 sowie für die Bearbeitung des Formulars E 102 zuständig. In Bezug auf die AHV erstrecken sich die Wirkungen der Entsendung nicht auch auf die Familienangehörigen des Entsandten. Begründet ein von der Schweiz in einen EU- bzw. EFTA-Staat Entsandter Wohnsitz im Beschäftigungsstaat, sind die ihn begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen in der schweizerischen AHV nicht mehr obligatorisch versichert²⁷. Um-

gekehrt sind sie bei einer Entsendung in die Schweiz in der AHV obligatorisch versichert, sofern sie hier Wohnsitz nehmen²⁸.

Bei Entsendungen zwischen der Schweiz sowie Island, Liechtenstein und Norwegen unterstehen die den Entsandten begleitenden Familienangehörigen jedoch denselben Rechtsvorschriften wie der Entsandte²⁹.

2.1.2.4 Unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Arbeitnehmer, die gewöhnlich in mehreren Staaten tätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaates, sofern sie auch dort arbeiten. Ist dies nicht der Fall, sind sie im Staat versichert, in welchem ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. Arbeiten sie für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten, sind sie dem Sozialversicherungssystem ihres Wohnsitzlandes unterstellt, selbst wenn sie dort nicht tätig sind³⁰.

Fallbeispiel:

Ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland, der für einen Schweizer Arbeitgeber sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland arbeitet, ist für sein gesamtes Einkommen in Deutschland versichert. Arbeitet er jedoch für seinen Schweizer Arbeitgeber in der Schweiz und in Österreich (aber nicht in Deutschland), untersteht er den schweizerischen Rechtsvorschriften. Falls er für einen Schweizer Arbeitgeber in der Schweiz und für einen österreichischen Arbeitgeber in Österreich arbeitet, ist er aufgrund seines Wohnsitzes dem deutschen System der sozialen Sicherheit unterstellt.

In mehreren Staaten tätige Selbständigerwerbende unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzlandes, sofern sie einen Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben. Andernfalls sind

sie in dem Staat versichert, in welchem sie die Haupttätigkeit ausüben³¹.

Fallbeispiel:

Ein Schweizer, der in der Schweiz wohnt und sowohl in der Schweiz als auch in Italien eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist für sein gesamtes Einkommen in der Schweiz versichert. Übt er die selbständige Tätigkeit hingegen grösstenteils in Italien und in geringem Ausmass auch in Frankreich aus (aber nicht in der Schweiz), untersteht er den italienischen Rechtsvorschriften.

Ein in mehreren Staaten tätiger Arbeitnehmer bzw. Selbständigerwerbender hat sich von der zuständigen Behörde ein Formular E 101³² ausstellen zu lassen, welches er der Behörde des anderen Tätigkeitsstaates vorlegt. Sind die schweizerischen Rechtsvorschriften anwendbar, ist das Formular E 101 bei der AHV-Ausgleichskasse zu beantragen. Bei einer Versicherungsunterstellung im Ausland kann der AHV-Ausgleichskasse mit dem Formular E 101 angezeigt werden, dass in der Schweiz keine Versicherungspflicht besteht.

2.1.2.5 Ausübung einer unselbständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Übt eine Person eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit in verschiedenen Staaten aus, ist sie grundsätzlich für die gesamten Einkünfte aus diesen Tätigkeiten in dem Staat versichert, in welchem die abhängige Beschäftigung ausgeübt wird³³. Mehrere Staaten haben dazu jedoch einen Vorbehalt angebracht, so dass der Grundsatz der Unterstellung unter das Sozialversicherungssystem blass eines Staates durchbrochen wird und eine anteilige Versicherungsunterstellung sowohl im

Staat der selbständigen als auch in dem der unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Vorbehalte sind unterschiedlich ausgestaltet. Einige Staaten wenden ihre Rechtsvorschriften generell auf Selbständigerwerbende an, die in ihrem Gebiet tätig sind. Andere Staaten hingegen haben sich eine Versicherungsunterstellung nur bei dortigem Wohnsitz der Selbständigerwerbenden vorbehalten. Deutschland schliesslich hat einen Vorbehalt nur für selbständig ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeiten angebracht³⁴.

Fallbeispiel:

Ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland, der dort als selbständiger Anwalt tätig ist und zudem Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft ist, ist für sein gesamtes Einkommen aus der Anwalts- und der Verwaltungsratstätigkeit in der Schweiz versichert.

2.2 Sozialversicherungsabkommen

2.2.1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen³⁵. Diese umfassen unter anderem die schweizerische AHV, grundsätzlich jedoch nicht die berufliche Vorsorge³⁶. Die Abkommen sind in der Regel nur auf erwerbstätige Schweizer und Staatsbürger des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar. Einzelne Sozialversicherungsabkommen finden jedoch auch auf Drittstaatsangehörige Anwendung³⁷.

2.2.2 Unterstellungsregeln

2.2.2.1 Erwerbsortprinzip

Die von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen beruhen auf dem

Erwerbsortprinzip, d. h. die Erwerbstätigen sind in demjenigen Staat versichert, in welchem sie ihre Tätigkeit ausüben³⁸. Sind sie in beiden Vertragsstaaten erwerbstätig, unterstehen sie den Rechtsvorschriften beider Staaten. Die Staaten erheben die Beiträge allerdings nur von dem auf in ihrem Gebiet erzielten Erwerbseinkommen.

Fallbeispiel:

Ein Schweizer, der in der Schweiz wohnt und sowohl in der Schweiz als auch in Kroatien arbeitet, ist in beiden Staaten versichert. In der Schweiz werden Beiträge auf dem Einkommen aus der hier ausgeübten Erwerbstätigkeit erhoben, in Kroatien auf dem dort erzielten Erwerbseinkommen.

2.2.2.2 Entsendung

Alle Sozialversicherungsabkommen, welche die Schweiz abgeschlossen hat, sehen als Ausnahme vom Erwerbsortprinzip vor, dass Arbeitnehmer im bisherigen Arbeitsstaat versichert bleiben, wenn sie vom Arbeitgeber vorübergehend zur Arbeitsausübung in den anderen Vertragsstaat entsendet werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer vor der Entsendung

³⁴ Siehe im Einzelnen Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie Rz 2052 und 2053 WVP.

³⁵ Siehe die Übersicht auf www.bsv.admin.ch/Vollzug (International / Grundlagen INT/Abkommenstexte).

³⁶ Welche Versicherungszweige erfasst sind, kann dem jeweiligen Sozialversicherungsabkommen sowie der in Fussnote 35 erwähnten Übersicht entnommen werden.

³⁷ Siehe dazu Rz 2084 WVP.

³⁸ Besondere Bestimmungen existieren für Arbeitnehmer von internationalen Schienen-, Strassen- und Lufttransportunternehmen, für Seeleute und für Personen mit diplomatischen Privilegien und Immunitäten (s. dazu Rz 3001 ff. WVP).

bereits versichert gewesen ist. Zudem muss vorgesehen sein, dass er auch nach der Entsendung weiterhin für denselben Arbeitgeber tätig ist. Die mögliche Entsendedauer ist je nach Abkommen unterschiedlich lang und beträgt zwischen 12 und 60 Monaten. Übersteigt der Auslandeinsatz die in einem Sozialversicherungsabkommen vorgesehene zulässige Höchstdauer, kann vor deren Ablauf ein Antrag auf Verlängerung der Entsendefrist gestellt werden. Bei Entsendungen aus der Schweiz ist der gemeinsame Antrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber dem Bundesamt für Sozialversicherungen zu unterbreiten³⁹. Beträgt die Entsendedauer insgesamt nicht mehr als 5 bis 6 Jahre, versucht das Bundesamt mit der zuständigen ausländischen Behörde eine Ausnahmeregelung zu vereinbaren⁴⁰.

Ist eine Entsendung beabsichtigt, muss bei der zuständigen Behörde rechtzeitig eine Entsendungsbescheinigung eingeholt werden. Bei Entsendungen aus der Schweiz ist dies die AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgebers⁴¹. Mit der Entsendebescheinigung wird bestätigt, dass die Rechtsvorschriften des Ursprungslandes

weiterhin anwendbar bleiben. Die eingeholte Bescheinigung ist der zuständigen Behörde im Arbeitsstaat vorzulegen. Bei Entsendungen vom Ausland in die Schweiz ist dies ebenfalls die AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgebers in der Schweiz. Anders als die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sieht kein von der Schweiz abgeschlossenes Sozialversicherungsabkommen die Entsendung von Selbständigerwerbenden vor.

Nach den meisten Abkommen erstrecken sich die Wirkungen der Entsendung auch auf die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmern, die in einen Vertragsstaat entsandt werden. Bei einer Entsendung aus der Schweiz sind diese somit in der schweizerischen AHV mitversichert, bei einer Entsendung von einem Vertragsstaat in die Schweiz hingegen von der schweizerischen AHV befreit⁴². Ob in einem Einzelfall eine Mitversicherung besteht oder nicht, ist aufgrund des anwendbaren Sozialversicherungsabkommens zu bestimmen.

2.2.2.3 Weitere Ausnahmen vom Erwerbsortprinzip

Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika sieht eine Unterstellung nur im Wohnsitzstaat vor, wenn eine **selbständige Erwerbstätigkeit** in einem oder in beiden Staaten ausgeübt wird⁴³.

Eine Ausnahme vom Erwerbsortprinzip für **Selbständigerwerbende** gilt auch gemäss dem Abkommen mit Kanada. Eine Person, die in der Schweiz und/oder in Kanada eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist in ihrem Aufenthaltsland versichert⁴⁴.

Schliesslich ist gemäss dem Abkommen mit den Philippinen eine Person, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit** in der Schweiz und auf den Philippinen ausübt, in ihrem Wohnsitzland versichert⁴⁵.

³⁹ Das Antragsformular steht unter www.bsv.admin.ch/Vollzug (International/Formulare/Andere Vertragsstaaten) zur Verfügung.

⁴⁰ Siehe zum Ganzen das Merkblatt «Soziale Sicherheit für Entsandte – Vertragsstaaten, ohne EU/EFTA» des Bundesamtes für Sozialversicherungen, abrufbar unter www.bsv.admin.ch/Vollzug (International/Andere Dokumente).

⁴¹ Das Antragsformular kann abgerufen werden unter www.bsv.admin.ch/Vollzug (International/Formulare/Andere Vertragsstaaten).

⁴² Merkblatt «Soziale Sicherheit für Entsandte – Vertragsstaaten, ohne EU/EFTA» des Bundesamtes für Sozialversicherungen, S. 6.

⁴³ Rz 2079 WVP.

⁴⁴ Rz 2082 WVP.

⁴⁵ Rz 2083 WVP.

2.3 Landesrecht

Kommen weder das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen noch ein Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung, ist aufgrund des AHVG zu prüfen, ob eine Versicherungsunterstellung in der Schweiz erfolgt. Obligatorisch versichert sind demnach alle Personen, die in der Schweiz wohnen⁴⁶ und/oder hier eine Erwerbstätigkeit ausüben⁴⁷.

Wohnen Erwerbstätige in der Schweiz, haben sie Beiträge grundsätzlich vom gesamten im In- und im Ausland erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten. Von der Beitragserhebung ausgenommen sind jedoch diejenigen Einkünfte, welche ihnen als Inhaber oder Teilhaber von Betrieben oder Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat oder als Organ einer juristischen Person mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat zufließen⁴⁸.

Befindet sich der Wohnsitz einer Person im Ausland und ist sie aufgrund einer in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert, sind Beiträge einzig auf dem aus dieser Tätigkeit erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten. Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gilt dabei als eine in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit, selbst wenn die

mit der Organstellung verbundenen Befugnisse nicht ausgeübt werden und die eigentliche Geschäftsleitung auf eine andere Person übertragen ist⁴⁹.

Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche eine erwerbstätige Person in die Schweiz begleiten, sind nur dann obligatorisch versichert, wenn sie hier Wohnsitz begründen.

2.4 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz, in Vertrags- und in Nichtvertragsstaaten

Wird eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz, in einem Vertragsstaat und/oder in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt, ist die Versicherungsunterstellung für jede Tätigkeit einzeln nach den Unterstellungsregeln des jeweils anwendbaren Abkommens mit der EU, des EFTA-Übereinkommens, eines Sozialversicherungsabkommens und/oder des AHVG zu bestimmen. Die einzelnen Tätigkeiten sind auf die verschiedenen Staaten aufzuteilen und das anwendbare System der sozialen Sicherheit ist für jede Tätigkeit einzeln zu bestimmen⁵⁰.

3 Beitragsentrichtung

3.1 Abkommen mit der EU und EFTA-Übereinkommen

Die Beiträge, welche Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende bezahlen müssen, werden nach den Bestimmungen desjenigen Staates erhoben, dessen Rechtsvorschriften aufgrund der Unterstellungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anwendbar sind. Sowohl die Beitragssätze als auch die Art und Weise des Beitragsbezuges richten sich nach dem nationalen Recht des Unterstellungsstaates.

Der Beitragsbezug erfolgt im EU/EFTA-Raum grenzüberschreitend. Arbeitgeber mit Arbeit-

⁴⁶ Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Artikeln 23–26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]).

⁴⁷ Art. 1a Abs. 1 lit. a und b AHVG. Obligatorisch versichert sind zudem gewisse im Ausland tätige Schweizer Bürger (Art. 1a Abs. 1 lit. c AHVG).

⁴⁸ Art. 6^{ter} lit. a und b der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101).

⁴⁹ BGE 119 V 65 S. 68 Erw. 3b.

⁵⁰ Siehe für eine Ausnahme dazu Ziffer 5.4.

nehmern, die nicht im Wohnsitz- bzw. Sitzstaat des Arbeitgebers versichert sind, müssen deshalb die geschuldeten Beiträge grundsätzlich mit den zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträgern abrechnen. Weil der Verkehr mit ausländischen Behörden administrativ aufwändig und oftmals ungewohnt ist, kann der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer vereinbaren, dass Letzterer die gesamten zu bezahlenden Beiträge direkt mit der zuständigen ausländischen Behörde abrechnet. Voraussetzung dazu ist, dass der Arbeitgeber im Unterstellungsstaat keine Betriebsstätte hat⁵¹. Eine solche Vereinbarung kann Bestandteil des Arbeitsvertrages sein oder separat getroffen werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat für schweizerische Zwecke eine Mustervereinbarung bereitgestellt, welche den zuständigen Schweizer Sozialversicherungsträgern unterbreitet werden kann⁵². Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass Letzterer die Beitragserichtung übernimmt, hat der Arbeitgeber mit dem Lohn auch den Arbeitgeberanteil auszubezahlen. Er bleibt jedoch für die Bezahlung der geschuldeten Beiträge haftbar⁵³.

Arbeitnehmer, die in der Schweiz versichert sind und die Beitragserichtung für ihren

Arbeitgeber übernehmen, werden der AHV-Ausgleichskasse anstelle des Arbeitgebers angeschlossen. Weil der Arbeitgeber trotz der mit dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung beitragspflichtig bleibt – er überträgt nur die Beitragserichtung und die Abrechnung auf den Arbeitnehmer, was ihn jedoch nicht von der Beitragspflicht als Arbeitgeber entbindet – ist der Arbeitnehmer auch in der zweiten Säule obligatorisch versichert, sofern die Voraussetzungen (Eintrittsschwelle, Altersgrenze) erfüllt sind. Die Ausnahme von Art. 1j Abs. 1 lit. a BVV⁵⁴ greift nicht und der Arbeitnehmer hat der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers die reglementarischen Beiträge zu entrichten⁵⁵.

Selbstständigerwerbende, die den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstellt sind, müssen sich ebenfalls einer AHV-Ausgleichskasse anschliessen, um die geschuldeten Beiträge zu entrichten.

Bei Sachverhalten mit Bezug zum EU-Recht ist in erster Linie diejenige AHV-Ausgleichskasse zuständig, welcher der Arbeitnehmer bzw. der Selbstständigerwerbende bereits wegen einer Erwerbstätigkeit angeschlossen ist. Besteht noch kein Anschluss an eine AHV-Ausgleichskasse, ist die kantonale AHV-Ausgleichskasse am Wohnsitz zuständig, bei fehlendem schweizerischem Wohnsitz diejenige am Ort der Haupttätigkeit⁵⁶.

⁵¹ Art. 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

⁵² Anhang 16 der WVP.

⁵³ Stephan Cueni, Die Anwendung der neuen Unterstellungsregeln, CHSS 5/2003, S. 262.

⁵⁴ Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1).

⁵⁵ Ist der Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angeschlossen, muss er einen Anschlussvertrag abschliessen. Er kann dazu auch den Arbeitnehmer bevollmächtigen.

⁵⁶ Rz 1027 ff. der Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB), abrufbar unter www.bsv.admin.ch/Vollzug (AHV/Grundlagen AHV/Weisungen Beiträge).

3.2 Sozialversicherungsabkommen

Die Höhe der auf dem Erwerbseinkommen zu entrichtenden Beiträge sowie die Art und Weise der Beitragserichtung bestimmt sich aufgrund des Rechts desjenigen Staates, in welchem die erwerbstätige Person in Anwendung eines Sozialversicherungsabkommens versichert ist.

Beschäftigt ein Arbeitgeber in der Schweiz versichertes Personal, muss er sich grundsätzlich einer AHV-Ausgleichskasse und einer Vorsorge-

einrichtung anschliessen, um die geschuldeten Beiträge zu bezahlen und darüber abzurechnen. Ist er in der schweizerischen AHV jedoch nicht beitragspflichtig⁵⁷, muss sich der Arbeitnehmer bei einer AHV-Ausgleichskasse anmelden und die geschuldeten Beiträge vollumfänglich selber bezahlen (Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers, sogenannter «ANO-BAG»)⁵⁸. Von der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist ein solcher Arbeitnehmer hingegen ausgenommen, weshalb kein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung erfolgen muss⁵⁹. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich in der zweiten Säule freiwillig zu versichern, falls das Einkommen die BVG-Eintrittsschwelle erreicht.

In der Schweiz beitragspflichtige Arbeitgeber werden der AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnsitz- bzw. Sitzkantons oder – falls sie einem Berufsverband angehören, der eine eigene AHV-Ausgleichskasse führt – der entsprechenden

Verbandsausgleichskasse angeschlossen^{60,61}. ANOBAG haben sich bei der AHV-Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons und beim Fehlen eines schweizerischen Wohnsitzes bei der AHV-Ausgleichskasse am Arbeitsort anzumelden⁶². Selbständigerwerbende, die in der Schweiz versichert sind, haben sich zur Entrichtung der Beiträge der AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnsitz- oder Sitzkantons anzuschliessen. Falls sie einem Berufsverband angehören, der eine eigene AHV-Ausgleichskasse führt, werden sie der entsprechenden Verbandsausgleichskasse angeschlossen⁶³.

3.3 Landesrecht

Die Ausführungen unter Ziffer 3.2 gelten analog auch für Erwerbstätige, die aufgrund des AHVG in der Schweiz versichert sind. Es kann deshalb darauf verwiesen werden.

In der Schweiz gelten die folgenden Beitragssätze (Stand: 1. Januar 2011)⁶⁴:

1. Säule	AHV	IV	EO	ALV
Arbeitnehmer	4,2%	0,7%	0,25%	1,1% für Einkommensteile bis CHF 126 000.– plus 0,5% für Einkommensteile von CHF 126 001.– bis CHF 315 000.–
Arbeitgeber	4,2%	0,7%	0,25%	1,1% für Einkommensteile bis CHF 126 000.– plus 0,5% für Einkommensteile von CHF 126 001.– bis CHF 315 000.–
Selbständigerwerbende	7,8% *	1,4% *	0,5% *	–
ANOBAG	7,8% *	1,4% *	0,5% *	2,2% für Einkommensteile bis CHF 126 000.– plus 1% für Einkommensteile von CHF 126 001.– bis CHF 315 000.–
Nichterwerbstätige	CHF 387.– bis CHF 8400.–**	CHF 65.– bis CHF 1400.–**	CHF 23.– bis CHF 500.–**	–

BERUFLICHE MOBILITÄT - VERSICHERUNGSUNTERSTELLUNG

- * Bei Einkommen unter CHF 55 700.– vermindert sich der Beitragssatz gemäss der sinkenden Beitragsskala.
- ** Massgebend sind das Vermögen und das Renteneinkommen.

- ⁵⁷ Nicht beitragspflichtig sind insbesondere Arbeitgeber, die in der Schweiz keine Betriebsstätte haben, sowie ausländische Staaten, diplomatische Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen mit Sitzabkommen (Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG, Art. 33 AHVV).
- ⁵⁸ Die Beiträge können ausnahmsweise auch im ordentlichen Verfahren über den Arbeitgeber erhoben werden.
- ⁵⁹ Art. 1j Abs. 1 lit. a BVV 2.

Die Beitragssätze in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind nicht schweizweit einheitlich und werden von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung festgelegt.

⁶⁰ Art. 64 Abs. 1 und 2 AHVG, Art. 117 Abs. 2 AHVV.

⁶¹ Eine Liste mit sämtlichen Ausgleichskassen kann unter www.ahv-iv.info.ch abgerufen werden.

⁶² Rz 1051 WKB.

⁶³ Art. 64 Abs. 1 und 2 AHVG, Art. 117 Abs. 2 AHVV.

⁶⁴ Quelle: synoptische Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Stand 1.1.2011, abrufbar unter www.bsv.admin.ch/Vollzug (AHV/Grundlagen AHV/ Weisungen Beiträge).



Conseil fiscal assisté par ordinateur: créez de la valeur ajoutée pour vos clients.

Mise en œuvre réussie de TaxWare chez BDO SA: «TaxWare est un outil flexible, que nous utilisons souvent pendant l'entretien avec le client. Grâce à TaxWare, nous disposons constamment d'une vue d'ensemble complète du paysage fiscal suisse et bénéficiions de bases de calcul mises à jour quotidiennement. De quoi créer une valeur ajoutée et une sécurité supplémentaires pour nos clients.»

Pour vous informer: www.taxware.ch

TAXware